Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt

Nr. 26 | 11. November 2026 | 55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	**Manövermeldung**	316/317
2.	**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);** Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.X TCS 179 („Windpark Hayforst“) in den Gemeindegebieten der Stadt Geiselhöring sowie der Gemeinden Laberweinting und Mengkofen; nach teilweiser Antragsrücknahme nunmehr acht Windenergieanlagen ausschließlich in den Gemeindegebieten der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Laberweinting, Absage Erörterungstermin	318

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt
Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 06.11.2026

Per E-Mail

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz
AZ: 31-Manöver
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Biermeier

Zimmer A.302
Tel. 09421/973-237
Fax 09421/973-178
biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:
Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:
Truppenübung „Schneller Luchs" Kw. 48+49/2026, SERE B, Rückführung"

Zeitraum
26.11.2026-02.12.2026

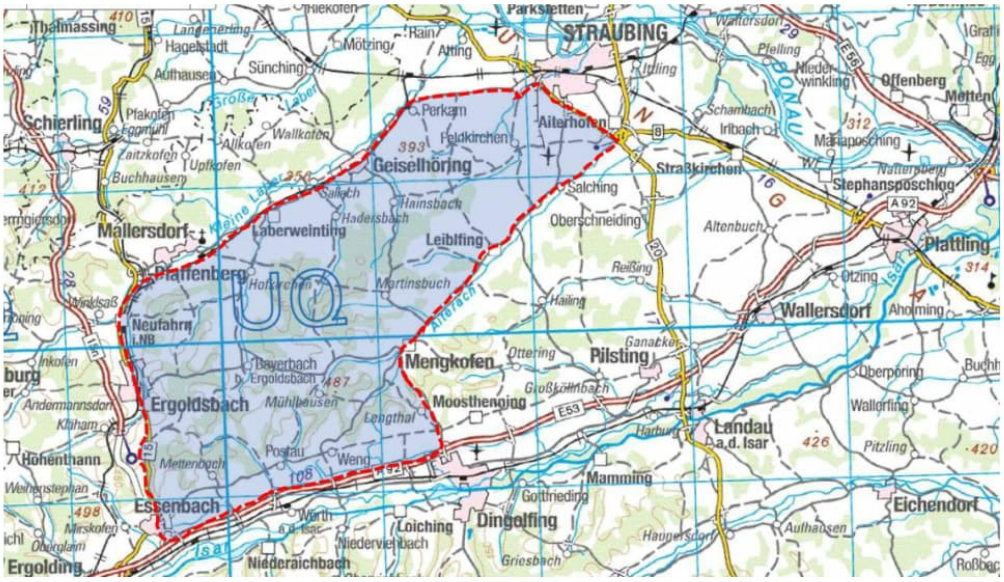
Übungsraum:
Gäubodenkaserne Mitterharthausen
Dungerfalter, Geiselhöring – Standortübungsplatz Eschlbach / Metting – Hochfeldholz – Seligenthaler Forst – Ammerholz – Probsteiholz – Hainsbacher Forst

Landkreise: Straubing-Bogen – Landshut – Dingolfing-Landau
Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen:
Feldkirchen – Salching – Leiblfing – Mallersdorf-Pfaffenberg – Laberweinting – Geiselhöring – Perkam – Aiterhofen
Stadt Straubing
Gemeinden der Landkreise Dingolfing-Landau und Landshut:
Mengkofen – Moosthenning – Weng – Postau – Essenbach – Ergoldsbach – Neufahrn

Die Übungsteilnehmenden bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß im oben genannten Übungsraum in Stärke von ca. 20 Soldaten mit 5 Fahrzeugen

Besonderheiten:
Von 30.11.2026 (17:00 Uhr) bis 02.12.2026 (17:00 Uhr) finden durchgehend **Nachtmärsche** zwischen dem Standortübungsplatz Metting, dem Hochfeldholz, dem Seligenthaler Forst, dem Ammerholz, dem Probsteiholz und dem Hainsbacher Forst statt.

Im Rahmen der Übung wird Manövermunition verwendet, Rauchsignale und Fackelsignale



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.
Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.
Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.
Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

gez.

Biermeier

Az.: 22-1711/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.X TCS 179 („Windpark Hayforst“) in den Gemeindegebieten der Stadt Geiselhöring sowie der Gemeinden Laberweinting und Mengkofen; nach teilweiser Antragsrücknahme nunmehr acht Windenergieanlagen ausschließlich in den Gemeindegebieten der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Laberweinting

Absage Erörterungstermin

Herr Horst Hermann (V-Energie) beantragte bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen mit Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 30.06.2025, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich neun Windenergieanlagen im Rahmen des Vorhabens „Windpark Hayforst“. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Nach Mitteilung des Antragstellers vom 02.10.2026 wurde der Antrag hinsichtlich der auf dem Gemeindegebiet Mengkofen vorgesehenen Windenergieanlage 8 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren wird mit im Übrigen unveränderten Antragsunterlagen für acht Windenergieanlagen fortgeführt.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 28.07.2026 wurde entsprechend den seinerzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben zunächst ein Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen für Donnerstag, den 19.11.2026, um 09:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen bestimmt.

Nach der zwischenzeitlichen Neufassung des § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin nur noch nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag des Antragstellers durchführen.

Da für bereits laufende Verfahren insoweit keine besondere Übergangsregelung besteht, ist gemäß § 67 Abs. 4 BImSchG sowie § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV auch im vorliegenden Verfahren die geänderte Rechtslage maßgeblich.

Ein Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines Erörterungstermins liegt nicht vor.
Der für Donnerstag, den 19.11.2026, um 09:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin wird daher abgesagt.

Straubing, den 09.11.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Seissler
Oberregierungsrat